

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III/PT2 (Recht)
Ghegastraße 1
1030 Wien

per mail: JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. April 2011

**Betrifft: Entwurf Novelle TKG 2003, KommAustria-Gesetz sowie
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz;
GZ. BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011 - Stellungnahme Industriellenvereinigung**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Übermittlung des oben zitierten Entwurfes einer Novelle zur Umsetzung der reformierten EU-Richtlinien für elektronische Kommunikation (TK-Review) in nationales Recht und nimmt wie folgt dazu Stellung:

1. Grundsätzliches

Durch die Better Regulation-RL (Bessere Rechtssetzung, RL 2009/140/EG vom 25.11.2009) und die Citizen's Rights-RL (Bürgerrechte, RL 2009/136/EG vom 25.11.2009) wird der bestehende EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste und -netze insofern geändert, als teilweise bestehende Vorgaben für die Mitgliedstaaten adaptiert werden und teilweise neue regulatorische Instrumente bzw. Grundsätze eingeführt werden.

Der europäische Gesetzgeber verfolgt dabei insbesondere zwei Prämissen, eine weitere Stärkung der Rechte der Endnutzer sowie die Forcierung des Auf- und Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Mobil und Festnetz). Hier stehen beträchtliche Investitionen der Branche an, die entsprechende gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen erfordern. Prioritär für die Umsetzung aus Sicht der Industrie ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den notwendigen schutzwürdigen Interessen der Konsumenten einerseits sowie dem Ziel der nachhaltigen Förderung von Investitionen und der Wettbewerbsfähigkeit andererseits sicher zu stellen.

2. Details zum TKG-Entwurf

§ 1 Abs. 2a Z 5:

Folgende Änderung zur Klarstellung wird angeregt: die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die *allenfalls in regional abgrenzbaren Märkten* herrschen ... anstatt ...in den verschiedenen Gebieten ...

§ 3 Z 25:

„Zusammenschaltung“ letzter Satz sollte lauten:wird zwischen Betreibern öffentlicher *Kommunikationsnetze* hergestellt.

§ 5 Abs. 1:

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 wird festgehalten, dass ein Leitungsrecht auch alleine für Zubehör, z.B. Leerverrohrungen geltend gemacht werden kann. Dieser Ansatz wird begrüßt und entspricht der bisherigen Vorgehensweise - es werden Leerrohre als Reserve aus Kostengründen (keine neuerliche Aufgrabung zukünftig erforderlich) mitverlegt, für diese auch das Leitungsrecht beantragt, ohne aber im Zeitpunkt der Verlegung einen konkreten Bedarf für die Reserve-Leerrohre zu haben. In den Erläuterungen wird jedoch gleichzeitig eingeschränkt, dass eine Legung von Leerrohren mit Leitungsrecht nur mehr dann möglich sein soll, wenn ein in baldiger Zukunft gegebener Bedarf vorhanden ist, der durch Ausbaupläne oder Bedarfsstudien nachzuweisen ist.

Im Sinne einer schonenden Inanspruchnahme der betroffenen Liegenschaft sollten die Erläuterungen daher dahingehend angepasst werden, dass eine Mitverlegung von Reserve-Leerrohren bei zumindest der Beschickung von einem Rohr auch weiterhin möglich ist, auch wenn keine konkreten Ausbaupläne für die Reserve in naher Zukunft vorliegen.

Darüber hinaus soll das Leitungsrecht für die Errichtung von Antennentragemasten jedenfalls erhalten bleiben. Ansonsten wäre eine Erschwernis im Ausbau im Bereich Mobilfunk zu befürchten. Dies ist keine Richtlinienvorgabe. Der Verweis in den Erläuterungen auf einvernehmliche Lösung würde zu einem erheblichen Aufwand führen und in der Praxis wohl nur schwer durchführbar sein. Sollten einvernehmliche Lösungen möglich sein, würde dieser Weg ohnehin vorrangig gewählt.

Abs. 2

Das Betretungsrecht soll jedenfalls im Gesetzesrang erhalten bleiben. Sich darauf zu verlassen, dass die Regulierungsbehörde dazu Anordnungen trifft, ist sowohl für die Betreiber mit einer Rechtsunsicherheit verbunden und stellt die Regulierungsbehörde vor einen unnötigen Prüf- und Schlichtungsaufwand.

§ 13a:

Die vorliegende Regelung zum Infrastrukturverzeichnis ist sehr kritisch zu sehen. Zwar ergibt sich aus Art 12 Abs. 4 der Rahmen-RL eine Verpflichtung zur Umsetzung, es stellen sich jedoch zwei Probleme. Erstens besteht die Gefahr, dass seitens der Regulierungsbehörde im Rahmen der Einsicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beeinträchtigt werden, andererseits sind die bestehenden Infrastrukturen teilweise nicht vollständig vermessen und erfasst.



Es ist daher ein lebbarer Ausgleich zwischen dem Informationsanspruch der Allgemeinheit, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, von Datenschutzerfordernissen sowie dem Gebot der Bürokratievermeidung zu finden.

Es sollten daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

Abs. 2:

Ergänzung bzw. Änderung letzter Satz: ... *unter Sicherstellung der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 125 zu übermitteln, soweit diese erfasst und nicht sicherheitsrelevant sind.*

Abs. 3:

Sollte wie folgt ergänzt werden: ... ist auf jenes *angemessene* Ausmaß zu beschränken, ...

Da es sich bei den zu übermittelnden Daten um äußerst sensible Daten handelt, sollte den Inhabern oder Nutzungsberechtigten der in Abs. 1 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen, deren Daten Gegenstand einer Anfrage eines Bereitstellers von Kommunikationsnetzen sind, in diesem Verfahren Parteistellung gewährt werden, um zu gewährleisten, dass die Inhaber oder Nutzungsberechtigten im o.a. Sinn wissen, an wen die Regulierungsbehörde welche Daten übermittelt bzw. um sicherzustellen, dass auch Rechtsmittel gegen eine ungerechtfertigte Datenübermittlung ergriffen werden können. Zumindest sollte der Infrastrukturihaber bei Abfragen zu seinen Daten jedoch auch eine Information erhalten, wem welche Daten übermittelt wurden.

Eine Haftung der Regulierungsbehörde im Falle eines Verstoßes gegen die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sollte darüber hinaus sichergestellt werden.

§ 16a Abs. 3:

Betreiber werden verpflichtet, der Datenschutzkommission oder der Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben nach Aufforderung die zur Beurteilung der Sicherheit oder Integrität ihrer Dienste und Netze erforderlichen Informationen, einschließlich Unterlagen über ihre Sicherheitsmaßnahmen, zu übermitteln.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und den Aufwand der Industrie möglichst gering zu halten, ist jedenfalls nur eine der beiden Behörden mit der Einforderung der benannten Informationsverpflichtungen zu betrauen, vorzugsweise die Regulierungsbehörde.

Abs. 4:

Die beabsichtigte Regelung sieht vor, dass die Datenschutzkommission oder die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste verpflichten kann, sich auf deren Kosten einer Sicherheitsüberprüfung durch die Datenschutzkommission oder durch die Regulierungsbehörde oder durch eine von ihr beauftragte qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen. Hier muss der Gesetzgeber sicher stellen, dass eine derartige Überprüfung nur im Falle eines konkreten Anhaltspunktes, dass die Verpflichtungen gemäß 16a Abs. 1 und Abs. 2 nicht eingehalten werden, zulässig sein.

Folgender Wortlaut ist daher zu ergänzen: ... bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 16a ...

Abs. 5

Hier wird die Mitteilungspflicht von Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze an die Regulierungsbehörde im Falle einer Sicherheitsverletzung bzw. eines Integritätsverlustes geregelt. Diese Mitteilung ist in der durch die Behörde festgelegten Form beizubringen. Es

wird angeregt, mangels Rechtsgrundlage die konkrete Ausgestaltung der Mitteilungsverpflichtung festzuschreiben.

Abs. 9

Gemäß dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Anhörung der Regulierungsbehörde eine Verordnung zu erlassen, mit der er nähere Bestimmungen u. a. zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität von Diensten, sowie die vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen regeln kann. Aufgrund des hohen Datenschutz- und Netzsicherheitsniveaus in Österreich sollte diese Verpflichtung in eine Ermächtigung bzw. „Kann-Bestimmung“ umgewandelt werden, wonach eine derartige Verordnung nur dann zu erlassen ist, wenn nachweislich Mängel im Vergleich zu internationalen oder anerkannten nationalen Standards bestehen, wobei bei der Festlegung etwaiger Maßnahmen die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu berücksichtigen ist.

§ 17 Abs. 2:

Der letzte Satz konkretisiert die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der Vorschreibung der Herstellung eines gleichwertigen Zugangs für behinderte Nutzer. Hier sollte jedenfalls ergänzt werden, dass im Rahmen derartiger Verpflichtungen auf die Angemessenheit sowie technische Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen ist, um unverhältnismäßige Eingriffe zu vermeiden.

Abs. 3:

Die Branche bietet in Österreich Dienste auf höchstem qualitativem Niveau an. Insbesondere wird die Dienstqualität durch den bereits funktionierenden, intensiven Wettbewerb in der Branche gewährleistet. Gerade maßgeschneiderte, an die speziellen Bedürfnisse der Kunden abgestimmte Produkte und damit auch unterschiedliche Qualitätskriterien werden in Zukunft verstärkt ein wettbewerbsorientiertes Differenzierungsmerkmal darstellen.

Eine Einschränkung dieser Möglichkeiten durch die beabsichtigte neu eingeräumte Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde kann nachhaltig negative Auswirkungen sowohl auf die Qualität in Summe als auch auf den Wettbewerb haben, da sich die Dienstqualität aus interdependenten Parametern zusammensetzt. Eine Änderung an einem Punkt kann somit Auswirkungen auf einen anderen haben, isolierte Eingriffe können also Einfluss auf das Gleichgewicht aller Parameter haben.

Vor diesem Hintergrund fordert die Industrie, dass die Eingriffe auf ein Minimum beschränkt bleiben und – wie es im Art 22 Absatz 3 der Universaldienst-RL vorgesehen ist – ausschließlich angewendet werden, um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Das Wort „insbesondere“ in Absatz 3, 1. Satz, ist demnach zu streichen.

Absatz 4:

Hinsichtlich der Leistungskennwerte ist festzuhalten, dass dieser Begriff nicht definiert ist und vor dem Hintergrund der betroffenen Industrie unklar ist, welche konkreten Kennwerte hier einer unabhängigen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zugeführt werden sollen. Es wird diesbezüglich um entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen ersucht.

**§ 22 Abs. 3:**

Die Streichung dieses Absatzes wird empfohlen, die entsprechenden Regelungen nach §§ 48 ff TKG sind ausreichend.

§ 24a:

Positiv zu bewerten ist, dass es nun im Anlassfall möglich sein soll, keine Auszahlung an den Nutzer der Rufnummer oder an den vorgelagerten Zusammenschaltungspartner vorzunehmen. Will man allerdings den kompletten Kostenaufwand abdecken und aussetzen so müsste auch die Auszahlung der Netz- und Transferkosten davon umfasst werden.

§§ 25 f:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfes ist über weite Strecken nicht klar, wie die diversen Informationsverpflichtungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Praxis konkret umzusetzen sind und welchen Umfang und Detaillierungsgrad diese neuen zusätzlichen Informationspflichten haben müssen. Es wird daher in Zusammenhang mit § 25, sowie § 25 a - d TKG eine umfassende Klarstellung zur angedachten Umsetzung der Bestimmungen in den Erläuternden Bemerkungen an. In den Erläuternden Bemerkungen ist auch festzuhalten, dass Regelungen der AGBs nur pro futuro zu ändern sind und, dass eine Übergangsfrist vorzusehen ist.

§ 25 Abs. 3:

Änderungen der AGBs werden in der Regel per Rechnungsaufdruck den Teilnehmern mitgeteilt. An dieser bewährten Praxis sollte jedenfalls festgehalten werden, weshalb auch eine allfällige Verordnung zur Form der Mitteilung dies nicht abändern sollte. Ein Bedarf für eine solche Verordnung erscheint daher nicht gegeben.

§ 25 Abs. 4 Z 2:

Hier ist festzuhalten, dass die neu vorgesehenen Informationspflichten, insbesondere lit. e), teilweise im Spannungsverhältnis zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betreiber stehen, hier sind klare Grenzen zu ziehen. Des Weiteren wäre aufgrund der Vielzahl an angewandten Netzwerkmanagement-Maßnahmen eine Aufzählung aller Maßnahmen für den Kunden verwirrend und drüber hinaus ohne jeden Mehrwert. Es wird daher empfohlen, lit. e insofern einzuschränken, als nur zu solchen Maßnahmen Informationen bereitgestellt werden müssen, die negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kunden haben könnten. Generell sollten die noch in den Erläuterungen zu präzisierenden Informationspflichten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 25 Abs. 4 Ziffer 8:

Die vorgesehene Formulierung findet keine Grundlage in der entsprechenden Richtlinie, folgender Wortlaut wird daher vorgeschlagen: *Angaben darüber, wo der Endkunde allgemeine Informationen über die Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, erhält;*

§ 25 Abs. 6:

Die beabsichtigte Regelung in Bezug auf die Entgeltbestimmungen ist nicht von der umzusetzenden Richtlinie erfasst und erscheint zudem überschießend.

Auch könnte damit die Reaktionsgeschwindigkeit der Marktteilnehmer wesentlich eingeschränkt werden. Bei einer etwaigen Umsetzung einer derartigen Regelung muss daher jedenfalls die Widerspruchsfrist aufgrund der Schnelllebigkeit der Branche wesentlich verkürzt werden. Die Industrie spricht sich für eine Kürzung der Widerspruchsfrist auf maximal vier Wochen aus. Um entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewährleisten, sollte ein möglicher Widerspruch der Behörde darüber hinaus in Bescheidform ergehen.

§ 25a:

Hier reichen die Transparenzmaßnahmen aus, wie sie mit einem Branchenkodex für mobile Datendienste seit Februar 2011 geboten werden. Mit dem „Kodex mobile Datendienste“ hat sich die Branche für einen sinnvollen Anwendungsbereich zu Transparenz- und Kostenkontrollbestimmungen verpflichtet. Im Kodex sind die technischen Möglichkeiten aufgezählt. Da der Kodex den Schutz von Konsumenten zum Ziel hat, wären Unternehmer auszunehmen bzw. allenfalls über eine Opt-In-Möglichkeit einzubeziehen, wobei hier das Schutzbedürfnis ein anderes ist. Grundsätzlich sollten solchen Maßnahmen der Selbstregulierung der Vorzug vor einer gesetzlichen Regelung gegeben werden. Dieser zeitgemäße Regulierungsansatz ist geeignet, in einem wettbewerbsintensiven Umfeld Regelungen zu schaffen, die wettbewerbsneutral und verhältnismäßig sind, dabei dennoch zielführend sind und wegen der Abstimmung im Vorfeld rasch und technisch ohne unangemessenen Aufwand umgesetzt werden können.

Zum Punkt Schwellenwerte ist anzumerken (und auch im Kodex mobile Datendienste zu ersehen), dass ein Realtime-Billing, also die Darstellung der angefallenen Kosten in Echtzeit, nur mit erheblichen Investitionen und nie vollständig zu erreichen wäre. Zudem wäre diese Verpflichtung auch insofern unverhältnismäßig, als in der Praxis die Probleme nicht durch hohe Kosten im Rahmen einer Datensession entstanden sind, sondern durch mehrere, aufeinander folgende Datensessions hohe Kosten verursacht wurden.

§ 25b:

Die Formulierung „vor Vertragsabschluss“ macht Vertragsabschlüsse im Fernabsatz problematisch. Dies ist vor dem Hintergrund des bereits bestehenden sehr hohen Schutzniveaus bei Fernabsatzgeschäften nicht angemessen, da der Kunde in jedem Fall eine schriftliche Information bzw. Zusammenfassung bei bzw. nach Vertragsabschluss erhält und ihm zusätzlich ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Dahingehend wäre der Wortlaut anzupassen. Da diese Bestimmung den Schutz der Konsumenten zum Ziel hat, sollte die Anwendung dieser Norm zudem ausdrücklich auf Geschäfte mit Konsumenten beschränkt sein.

§ 25c:

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen verankert werden, dass die Regulierungsbehörde aktuell bereits einen Tarifvergleich auf ihrer Homepage anbietet. Aus



dieser Regelung sollten für die Betreiber daher keine zusätzlichen (Informations-) Verpflichtungen entstehen.

§ 25d:

Hier wird eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen insofern angeregt, ob sich Absatz 2 ebenso wie Absatz 1 ausschließlich auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG bezieht, oder ob dieser Absatz umfassend auf alle Kunden anzuwenden ist.

§ 38 Abs. 5:

Als durchaus positiv und begrüßenswert ist die ausdrückliche Festschreibung, dass grundsätzlich Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen ermöglicht werden, was auch der Intention des europäischen Gesetzgebers entspricht. Sehr divergent hingegen wird die beabsichtigte Vorabprüfung (ex-ante) durch die Regulierungsbehörde von der Branche gesehen, weil die beabsichtigte Bestimmung nicht geeignet erscheint, tatsächlich Rechtssicherheit zu schaffen, zumal die Prüfungskompetenz (ex-post) der Bundeswettbewerbsbehörde davon unberührt bleiben soll. Es wird daher ersucht, in den Erläuternden Bemerkungen entsprechend richtig zu stellen, dass eine derartige Regelung nicht der konsolidierten Forderung der Branche entspricht.

§ 57 Abs. 4:

Vor dem Hintergrund eines harmonisierten EU-Rechtsrahmens erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit einer Verlängerung von Frequenznutzungsrechten in Österreich zu überprüfen, zumal dies in großen Teilen Europas bereits möglich ist (DE, HU, FR, UK etc.).

§ 90 Abs.1 Z 7:

Hier ist festzuhalten, dass den Betreiber erhebliche zusätzliche Auskunftspflichten auferlegt werden, die entsprechenden Aufwand mit sich ziehen, für die ein Kostenersatz zu regeln ist. Rechtlich bedenklich erscheint darüber hinaus in diesem Zusammenhang, dass die Betreiber ihre Beauskunftungen ("Antworten") gegenüber Sicherheitspolizeibehörden sowie Gerichten, die in der Regel personenbezogene Daten beinhalten, nunmehr auf unbestimmte Zeit speichern und im Falle eines schriftlichen Verlangens gegenüber dem BMVIT und der Regulierungsbehörde offenlegen sollen. Generell sollte die Auskunftspflicht lediglich auf Angaben in aggregierter Form eingeschränkt werden (Anzahl der eingegangenen Anfragen) und nur gegenüber dem BMJ als zuständige Behörde bestehen.

§ 95a:

Wesentliche Punkte zur Information über Datenschutzverletzungen sind derzeit im Datenschutzgesetz geregelt (vor allem in den §§ 14 und 24 DSG). Um Zusatzaufwände zu vermeiden, sollten ausschließlich die Regelungen, welche über jene des Datenschutzgesetzes hinausgehen, im TKG verankert werden.

§ 96 Abs. 3:

Der Gesetzesentwurf normiert, dass die Ermittlung personenbezogener Daten durch den Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste nur möglich ist, wenn der Teilnehmer bzw. Nutzer seine Einwilligung dazu erteilt. Auch soll in der weiteren Folge die technische Speicherung derartiger Daten ohne Zustimmung bzw. ausdrücklichen Wunsch des Benutzers nicht zulässig sein.

Damit ist grundsätzlich auch das Setzen von Cookies betroffen, was somit nicht mehr ohne Zustimmung des Teilnehmers bzw. Nutzers möglich sein soll.

Diese Regelung erscheint aus Sicht der Industrie überschießend. § 96 Absatz 3 TKG ist daher derart auszugestalten, dass für ein Setzen von Cookies nicht schon von vornherein die Zustimmung des Teilnehmers einzuholen ist. Im Gegenzug ist dem Teilnehmer allerdings die technische Möglichkeit zu geben, aus dieser Regelung heraus zu optieren.

§ 98 Abs. 2:

Der Richtlinienentwurf bezieht sich ausschließlich auf Notrufe zu 112. Die beabsichtigte Formulierung führt zu erheblichen technischen und wirtschaftlichen Implementierungsaufwänden für Betreiber sowie Notrufträger und ist daher mit einer Übergangsfrist von zumindest 12 Monaten zu versehen.

Abs. 4:

Die Möglichkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortermittlung per Verordnung im Detail zu regeln, kann zu unverhältnismäßigen Aufwänden führen und sollte daher nur möglich sein, wenn dies nicht nur technisch möglich ist, sondern auch mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang ist ein Kostenersatz zugunsten der Betreiber in Analogie zu § 94 Abs. 2 TKG vorzusehen.

§ 100:

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass das Recht des Teilnehmers auf unentgeltliche Rechnungslegung in Papierform vertraglich nicht ausgeschlossen werden darf. Hier ist anzumerken, dass eine derartige Informationspflicht des Kunden in Papierform ausschließlich auf den Entgeltnachweis Anwendung gefunden hat. Die beabsichtigte Regelung stellt damit einen Rückschritt dar und steht darüber hinaus nicht im Einklang mit einer IKT-Tauglichkeit von Gesetzen. Auch die umzusetzende Richtlinie sieht derartiges (wohl auch aufgrund von Umweltschutzüberlegung) nicht vor, zumal ein zusätzliches Schutzbedürfnis der Teilnehmer nicht ersichtlich ist. Eine Verpflichtung zur Papierrechnung ist keinesfalls zeitgemäß und damit abzulehnen.

§ 133 Abs. 9:

Die Überprüfung, ob Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden, ist aufgrund von Neuregelungen zum Universaldienst sowie der Einbeziehung des



Mobilfunks bis 1. Juli 2012 durchzuführen. Darüber hinaus sollte in Zusammenhang mit § 30 eine Verkürzung der Frist zur Überprüfung geprüft werden.

§ 137:

Übergangsbestimmungen insbesondere für §§ 13a, 16a, 17, 25, 25a, 25b, 25c, 25d, 71 Abs. 1, 94, 95 und 98 TKG: Aufgrund der umfangreichen Implementierungsaufwände bei den Marktteilnehmern ist eine Übergangsfrist von zumindest 9 Monaten für das Inkrafttreten geboten.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Ing. Mag. Peter Koren e.h.
Vize-Generalsekretär

Mag. Monika Schuh e.h.
Expertin Industriepolitik